

G e s e h,

in Betreff einiger Zusatz - Artikul zu den
Zehent - Loskaufs - Gesetzen von den
Jahren 1803. und 1804.

1. Die in den Gesetzen vom 20sten und 22sten December 1803. und 25sten May 1804. enthaltene Bewilligung, den trocknen oder nassen Zehenten oder auch einzelne Zehentarten, theilweise loszukaufen, ist aufgehoben, und soll, vom Datum des gegenwärtigen Gesetzes an, aller und jeder auf einem Zehent - Bezirk haftende trockne, nasse und Heu - Zehenten, nicht anderst als gemeinsam und mit einmal losgekauft werden mögen.

2. Da in den erwähnten Gesetzen von 1803. und 1804., der Durchschnitts - Ertrag während den Jahren 1774. bis 1797. als Fundament der Loskaufs - Berechnung, sowohl des trocknen als nassen Zehentens, aufgestellt ist, dieser Ertrag aber sich auf ein zehentbares Land gründet, aus welchem derselbe erhoben worden, so sind obige Gesetze dahin erläutert und näher bestimmt, daß durch die

bisherigen theilweisen Zehentloskäufe nicht das trockne oder nasse Produkt, sondern dasjenige Land, welches während den Normal-Jahren dieses Produkt getragen, als losgekauft angesehen, und von aller weitern Zehentpflichtigkeit befreit heißen und seyn solle.

3. Zu diesem Ende hin soll in denjenigen Gegenden, in denen vom Jahr 1803. bis und mit dem Jahr 1811. theilweise Loskäufe statt gehabt haben, das betreffende Land auf gemeinsame Kosten des Zehentherrn und der Zehentpflichtigen vermessen, darüber zwey gleiche Grundrisse verfertigt, und jedem Theil ein Exemplar, mit beidseitigen Unterschriften versehen, zugestellt werden. Sind Urbaren vorhanden, die sich auf die losgekauften Zehenten beziehen, so werden solche, nach geleisteter Abbezahlung der ganzen Loskaufssumme, den Zehentpflichtigen zu Handen gestellt. Ist kein Urbar vorhanden, oder kann ein solches wegen Verbindung mit andern Gegenständen, nicht aushingegeben werden, so wird an dessen Statt ein mit dem aufgenommenen Grundriß übereinstimmendes Loskaufs-Instrument ausgefertigt, und damit das betreffende Land von aller Zehentpflichtigkeit auf immer entledigt.

4. In denjenigen Gegenden, wo nach uralter Uebung oder Verträgen gewisse Produkte Zehent-

frey sind, läßt man es des gänzlichen dabey bewenden.

5. Da, nach der Erfahrung der letzten acht Jahre, Fälle sich ereignen können, wo wegen Mangel von richtig geführten Rechnungen, der Normal-Ertrag eines Zehntens nicht gesetzlich ausgemittelt werden kann, so solle vorerst von den Parthenen selbst, der Weg gütlicher oder Schiedsrichterlicher Ausgleichung versucht, nicht gelingenden Falls aber, der Streit-Gegenstand durch die Schiedsrichter an die competierliche richterliche Behörde zum endlichen Entscheid überwiesen werden.

6. Da die Gemeindgüter ein Eigenthum aller Gemeindsbürger, ohne Rücksicht auf ihre Zehentpflichtigkeit, sind, auch nur in Nothfällen und in Sachen der ganzen Gemeinde, ein außerordentlicher Gebrauch derselben zulässig ist, so sollen, zu Verhinderung von Mißbräuchen, die Gemeindgüter einzig und allein mit Vorwissen und Bewilligung der Regierung, zum Behuf der Zehentloskäufe verpfändet werden können.

7. In allem, was durch das gegenwärtige Gesetz nicht anderst bestimmt ist, bleiben die Zehentloskaufs-Gesetze vom 20sten und 22sten December 1803. und 25sten May 1804. in ihrer vollen Kraft.

8. Der Kleine Rath ist mit der Vollziehung
des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 19ten Decembris 1811.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet :

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.